

ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

(§§ 4, 5, 8 Abs. 1 der Satzung der FRIEDENSHORT eG)



Wohnungsgenossenschaft
FRIEDENSHORT eG

Murtzaner Ring 43
12681 Berlin

Vorname, Name

Mitgliedsnummer

1. Erklärung des Ausscheidenden

Ich übertrage mein gesamtes Geschäftsguthaben bei der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG in Höhe von € [] sowie sämtliche Geschäftsanteile (insgesamt [] Geschäftsanteile) an die unter Punkt 2 genannte Person.

2. Erklärung der Annahme durch den Erwerber/die Erwerberin

Ich nehme die Übertragung an.

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefonnummer¹⁾

E-Mailadresse¹⁾

Geburtsdatum

Für Mitglieder der FRIEDENSHORT eG²⁾

Mitgliedsnummer

Ich zeichne weitere [] Geschäftsanteile. Ich verpflichte mich, die nach der Satzung der Genossenschaft geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten.

Für Neumitglieder²⁾

Ich erkläre hiermit den Beitritt zur Genossenschaft. Ich bestätige, dass mir vor Unterzeichnung dieser Erklärung ein Ausdruck der Satzung der FRIEDENSHORT eG angeboten wurde.

Ich zeichne [] Geschäftsanteile. Ich verpflichte mich, die nach der Satzung der Genossenschaft geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten. Weiter erkläre ich, die satzungsgemäße Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes gemäß §5 der Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Ausscheidenden
oder des gesetzlichen Vertreters³⁾

Unterschrift des Erwerbers
oder des gesetzlichen Vertreters³⁾

¹⁾ Freiwillige Angabe

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

³⁾ Nichtzutreffendes streichen

Formular bitte ausdrucken und eigenhändig unterschreiben.

AUS DER SATZUNG

der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.
- (2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes auf Antrag erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten.

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG können Sie jederzeit den Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO unter www.wg-friedenshort.de/datenschutz entnehmen.